

menten zu überwachen und zu bekämpfen und ihre Verteilung und Anwendung zu verhindern sowie koordinierte Bemühungen unter anderem durch die Bereitstellung von technischer Hilfe zur Verbesserung der Überwachungs-, Beobachtungs- und Evaluierungssysteme und deren Anpassung an nationale Pläne und Systeme zu unterstützen, damit Änderungen der Abdeckung, eine eventuell notwendige Ausweitung der empfohlenen Interventionsmaßnahmen und der daraus resultierende Rückgang der Malariabelastung besser verfolgt und gemeldet werden können;

33. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationale Gemeinschaft und alle maßgeblichen Akteure, einschließlich des Privatsektors, *nachdrücklich auf*, sich für die koordinierte Durchführung und eine höhere Qualität der malariabezogenen Maßnahmen einzusetzen, so auch über die Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria, im Einklang mit nationalen Politikkonzepten und operativen Plänen, die mit den technischen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und den jüngsten Bemühungen und Initiativen, gegebenenfalls einschließlich der Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit und des Aktionsprogramms von Accra, das auf dem vom 2. bis 4. September 2008 in Accra abgehaltenen Dritten Hocharangigen Forum über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit verabschiedet wurde¹⁵⁶, übereinstimmen;

34. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, insbesondere über die Fortschritte bei der Verwirklichung der für 2015 gesetzten Zielvorgaben der Erklärung von Abuja und derjenigen des Globalen Malaria-Aktionsplans und des Millenniums-Entwicklungsziels 6, dabei die bewährten Verfahren und erzielten Erfolge sowie die konkreten Probleme bei der Verwirklichung der Zielvorgaben aufzuzeigen und unter Berücksichtigung derselben Empfehlungen zu geben, wie die Erreichung der Zielvorgaben bis 2015 sichergestellt werden kann.

RESOLUTION 66/290

Verabschiedet auf der 127. Plenarsitzung am 10. September 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.55/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Australien, Benin, Chile, Costa Rica, Fidschi, Honduras, Japan, Jordanien, Kenia, Liberia, Madagaskar, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Nauru, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Republik Korea, Samoa, Senegal, Thailand, Tunesien, Uganda.

66/290. Folgemaßnahmen zu Ziffer 143 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005 betreffend die menschliche Sicherheit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und zum Völkerrecht,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁵⁷, insbesondere dessen Ziffer 143, und auf ihre Resolution 64/291 vom 16. Juli 2010,

anerkennend, dass Entwicklung, Menschenrechte und Frieden und Sicherheit, die die drei Säulen der Vereinten Nationen bilden, miteinander verbunden sind und sich gegenseitig verstärken,

¹⁵⁶ A/63/539, Anlage.

¹⁵⁷ Siehe Resolution 60/1.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Folgemaßnahmen zu der Resolution 64/291 der Generalversammlung über die menschliche Sicherheit¹⁵⁸;

2. *nimmt Kenntnis* von der vom Präsidenten der Generalversammlung am 4. Juni 2012 veranstalteten formellen Aussprache über die menschliche Sicherheit;

3. *stimmt darin überein*, dass menschliche Sicherheit ein Konzept ist, das den Mitgliedstaaten dabei helfen soll, weit verbreitete, sektorübergreifende Herausforderungen für das Überleben, die Lebensgrundlagen und die Würde ihrer Völker zu erkennen und ihnen zu begegnen. Hiervon ausgehend schließt ein gemeinsames Verständnis des Begriffs der menschlichen Sicherheit Folgendes ein:

a) das Recht der Menschen, in Freiheit und Würde und frei von Armut und Verzweiflung zu leben. Alle Menschen, insbesondere die schwächsten, haben Anspruch auf Freiheit von Furcht und Freiheit von Not, mit gleichen Möglichkeiten, alle ihre Rechte auszuüben und ihr menschliches Potenzial voll zu entfalten;

b) menschliche Sicherheit erfordert auf den Menschen ausgerichtete, umfassende, kontextspezifische und präventionsorientierte Maßnahmen, die den Schutz und die Selbstbestimmungsfähigkeit aller Menschen und aller Gemeinwesen stärken;

c) menschliche Sicherheit trägt den Zusammenhängen zwischen Frieden, Entwicklung und Menschenrechten Rechnung und berücksichtigt in gleichem Maße die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte;

d) der Begriff der menschlichen Sicherheit ist von der Schutzverantwortung und ihrer Wahrnehmung zu unterscheiden;

e) menschliche Sicherheit beinhaltet keine Androhung oder Anwendung von Gewalt oder von Zwangsmaßnahmen. Menschliche Sicherheit tritt nicht an die Stelle der staatlichen Sicherheit;

f) menschliche Sicherheit gründet auf nationaler Eigenverantwortung. Da die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Voraussetzungen für menschliche Sicherheit sich zwischen und innerhalb von Ländern und je nach Zeitpunkt beträchtlich unterscheiden, stärkt menschliche Sicherheit einzelstaatliche Lösungen, die mit den örtlichen Realitäten vereinbar sind;

g) den Regierungen kommt auch weiterhin die Hauptrolle und die Hauptverantwortung dabei zu, das Überleben, die Lebensgrundlagen und die Würde ihrer Bürger zu gewährleisten. Die Rolle der internationalen Gemeinschaft ist komplementär und besteht darin, den Regierungen auf ihr Ersuchen hin die notwendige Unterstützung zu gewähren, um sie stärker zu befähigen, bestehenden und neuen Bedrohungen entgegenzutreten. Menschliche Sicherheit erfordert eine stärkere Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen Regierungen, internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft;

h) menschliche Sicherheit ist unter uneingeschränkter Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu verwirklichen, was auch die uneingeschränkte Achtung der Souveränität von Staaten, der territorialen Unversehrtheit und der Nichteinmischung in Angelegenheiten einschließt, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören. Menschliche Sicherheit ist nicht mit zusätzlichen rechtlichen Verpflichtungen seitens der Staaten verbunden;

4. *erkennt an*, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit und Menschenrechte zwar die Säulen der Vereinten Nationen bilden und miteinander verbunden sind und sich gegen-

¹⁵⁸ A/66/763.

seitig verstärken, dass jedoch die Herbeiführung der Entwicklung schon an sich ein Kernziel ist und die Förderung der menschlichen Sicherheit dazu beitragen soll, eine nachhaltige Entwicklung und die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu verwirklichen;

5. *würdigt* die bisherigen Beiträge des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für menschliche Sicherheit und bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds in Erwägung zu ziehen;

6. *erklärt*, dass vom Treuhandfonds finanzierte Projekte die Zustimmung des Empfängerstaats erhalten und nationalen Strategien und Prioritäten entsprechen sollen, um nationale Eigenverantwortung zu gewährleisten;

7. *beschließt*, ihre Erörterungen über menschliche Sicherheit im Einklang mit dieser Resolution fortzusetzen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution unter Berücksichtigung der diesbezüglich eingeholten Auffassungen der Mitgliedstaaten sowie über die auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene gewonnenen Erfahrungen auf dem Gebiet der menschlichen Sicherheit vorzulegen.

RESOLUTION 66/291

Verabschiedet auf der 128. Plenarsitzung am 13. September 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.60 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Gabun, Ghana, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Katar, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

66/291. Stärkung der Rolle der Vermittlung bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/283 vom 22. Juni 2011 über die Stärkung der Rolle der Vermittlung bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten,

mit Genugtuung über die Bemühungen des Generalsekretärs, der Mitgliedstaaten, der regionalen und subregionalen Organisationen und anderer maßgeblicher Akteure, die Inanspruchnahme der Vermittlung zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁹, einschließlich der in der Anlage dazu enthaltenen Leitlinien für wirksame Vermittlung;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die regionalen und subregionalen Organisationen, die Vermittlung sowie die anderen in Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen genannten Mittel zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und zur Prävention und Lösung von Konflikten auch künftig nach Bedarf und im Einklang mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen zu fördern und in Anspruch zu nehmen;

¹⁵⁹ A/66/811.